43. 1. Bas ist im Falle eines Sutzesstvlieserungsvertrags unter Berlangen der Erfüllung im Sinne des § 17 KD. zu verstehen?

2. Zum Begriffe des Ansechtungsgrundes bei der Ansechtung wegen Irriums.

KO. § 17. BGB. §§ 119, 121.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1914 i. S. L. E. Qu. (Bekl.) w. Zwirnerei S. A.-G. (Kl.). Rep. II. 174/14.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Klägerin hatte der Kommanditgesellschaft Qu. & Co., bevor diese in Konkurs geriet, 20000 Epfd. Baumwollzwirn auf Lieferung verkauft. Aus diesem Vertrage hatte die Klägerin bei Ausdruch des Konkurses 7699,20 M für gelieserte Waren zu fordern, während etwa 7000 Epfd. noch zu liesern waren. Sie behauptet, der Konkurseverwalter habe von der rückständigen Wenge 400 Epsd. abgerusen.

Da er hierdurch die Erfüllung des zweiseitigen Vertrages verlangt habe, seien die gesamten Ausprüche aus diesem Vertrage Nasseschulden geworden und würden von dem später geschlossenen Zwangsvergleiche nicht betroffen. Sie forderte daher von dem Beklagten, der nach beendetem Konkurse das Geschäft der Gemeinschuldnerin als alleiniger Inhaber mit Aktiven und Passiven übernommen hatte, volle Zahlung der 7699,20 M.

Der Beklagte wandte ein: der Konkursverwalter habe bei Beftellung der fraglichen 400 Epfd. nicht gewußt, daß aus dem alten Schlusse noch Lieferungen ausständen. Deshalb habe er auch nicht die Erfüllung des alten Bertrages gefordert. Für den Fall aber, daß seine Bestellung bennoch diesen Sinn haben sollte, habe der Konkursverwalter sie durch seinen Brief vom 10. Juli unverzüglich nach Kenntnis der Sachlage wegen Irrtums über den Inhalt seiner Erklärung angesochten.

Beibe Lorinstanzen gaben ber Klage statt. Die Revision bes Beklagten führte zur Aushebung bes Berufungsurteils aus folgenden Gründen:

"Die Revision tann insoweit teinen Erfolg haben, als fie fich gegen die Entscheidung wendet, daß ber Ronfursvermalter die Erfullung bes streitigen Sulzessivlieferungsvertrages geforbert habe. Nach ber tatfächlichen Feststellung bes Berufungsgerichts bat ber Rontursverwalter in der britten telephonischen Unterrebung, die über bie Bestellung ber 400 Pfund Zwirn stattfand, auf bie Mitteilung S.'s, baß ein Schluß bestehe, auf ben noch ungefähr 7000 Pfund abzunehmen feien, burch ben Mund bes jegigen Beklagten (eines bamaligen Teilhabers ber im Konfurse befindlichen Gesellschaft) erwidert: wenn fie noch Schluß hatten, fo hatte bie Lieferung ber 400 Bfund à conto desselben zu erfolgen. Damit hat er beutlich gefordert, baß biefer Schlug, b. h. ber Sutzeffivlieferungsvertrag, erfüllt werben follte, und hieraus ergibt fich nach § 17 RD. und ber fefistebenben Rechtsprechung die Folge, daß die famtlichen aus bem Sutzeffivlieferungsvertrage entstandenen Berbindlichkeiten, insbesonbere alfo bie Rlageforberung, als Maffeschulben vorweg aus ber Maffe ju befriedigen waren und von bem Zwangsvergleiche nicht betroffen murben.

Da aber nach ber weiteren Feststellung bes Berufungsgerichts

ber Konkursverwalter bei der Bestellung nicht gewußt hat, daß auf den Vertrag noch Bahlungen für gelieferte Waren rückftändig waren, so konnte er seine Erklärung, wie der Vorderrichter, der Rechtsprechung folgend, mit Recht annimmt, wegen Irrtums gemäß § 119 BBB. ansechten. Der Beklagte behauptet, daß der Konkursverwalter die Ansechtung rechtzeitig erklärt habe und die Gründe, aus denen diese Verteidigung zurückgewiesen ist, müssen zur Aushebung des Urteils führen.

Zunächst ift in dem Briefe des Konkursverwalters vom 10. Juli, auf den der Beklagte sich beruft, eine Anfechtung enthalten. . . . (Wird ausgeführt.)

Es fragt sich daher weiter, ob die Ansechtung im Sinne bes § 121 BGB. rechtzeitig, d. h. unverzüglich nachdem der Konkurs-verwalter von dem Ansechtungsgrunde Kenntnis erlangt hatte, erskärt worden ist. Das Berufungsgericht verneint dies; aber auf Grund von tatsächlichen Fesissellungen, die dasur nicht ausreichen. Seine Ausschungen beruhen auf unrichtiger Anwendung des § 121.

Im Falle der Anfechtung wegen Irrtums ist unter dem Ansechtungsgrunde der in der Erklärung enthaltene Irrtum zu versstehen; nicht die Tatsache, über die der Erklärende geirrt hat. Demzusolge erlangt der Erklärende Renntnis von dem Ansechtungsgrunde nicht unter allen Umständen dadurch, daß er hinsichtlich der fraglichen Tatsache den richtigen Sachverhalt erfährt, sondern er muß sich — dies ist das Entscheidende — des in seine Erklärung gekommenen Irrtums bewußt werden. Im Streitsalle besteht der Ansechtungszund darin, daß der Konkursverwalter, weil er von dem Befrande unbezahlter Kauspreissorderungen nichts wußte, sich von dem Berstrage, dessen Erfüllung er forderte, eine salsche Vorstellung gemacht hat, und somit seinen Worten nach etwas anderes gefordert hat, als er fordern wollte. Der hierdurch in seine Erklärung gekommene Irrtum ist der Ansechtungsgrund.

Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts hat der Konkursverwalter spätestens am 29. Juni, dem Tage der Gläubigerversammlung, in der er über den Stand der Masse Bericht erstattete, Kenntnis davon erlangt, daß auf den streitigen Schluß erhebliche Zahlungen rückständig waren. Die Feststellung ist einwandfrei, genügt aber nicht, weil damit nicht die Kenntnis des Ansechtungsgrundes, nämlich bes in der Bestellung vorgekommenen Frrtums sestgestellt ist. Dazu mußte der Konkursverwalter sich, als er den streitigen Schluß zwecks Ausmachung eines Status der Masse besarbeitete, auch bewußt werden, daß dies gerade derzenige Schluß war, auf den er die fraglichen 400 Pfund Zwirn abgerusen hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ihm dies gar nicht eingesfallen ist.

Ein weiterer Zweifel kommt hinzu. Das Oberlandesgericht ftellt zwar feft, daß der Kontursvermalter fich bei ber ftreitigen Beftellung burch den Mund bes Beklagten nicht fo, wie er felbft als Reuge bekundet, sondern so, wie S. aussagt, geäufert hat. macht ihm aber nicht den Vorwurf subjektiver Unwahrhaftigkeit. sondern nimmt einen Brrtum, nämlich eine Berwechselung der ftreitigen mit einer späteren Bestellung an. Danach ift es auch zweifelhaft gelaffen, ob ber Rontursverwalter bei ber Brufung bes Standes ber Maffe und überhaupt in der Folgezeit, folange die ftweitigen Borgange nicht im Prozesse getlart waren, sich bewußt gewesen ift, Die bon bem Berufungsgerichte festgeftellte Ertlarung abgegeben zu haben. Solange er fich biefer Erklärung nicht bewußt war, fonnte er fich auch des in ihr begangenen Irriums, also des Anfechtungsgrundes nicht bewußt werden. Db in der mangelhaften Erinnerung beffen, was er im geschäftlichen Verkehr erklärt hatte, ein Verschulden bes Ronfursverwalters liegt, fann bahingeftellt bleiben. Fahrlässige Untenntnis ichabet nicht. Nur dann, wenn der Irrende feinen Frrtum erkannt hat, ist er nach § 121 BBB. zur unverzüglichen Anfechtung verpflichtet und verliert burch Bogern bas Recht gur Unfechtung.

Da somit das Oberlandesgericht dem Anscheine nach in seiner Beurteilung des Sachverhaltes von einem unrichtigen Verständnis des Begriffes des Ansechtungsgrundes ausgegangen ist, und die sestegestellten Tatsachen die Entscheidung, daß der Konkursverwalter am 29. Juni von dem Ansechtungsgrunde Kenntnis gehabt habe, nicht rechtsertigen, so mußte der Revision stattgegeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurücksverwiesen werden."